

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN

HERBERT GRUNDMANN

23. Jahrgang

1967

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

Zur rechtlichen Bedeutung der Kapitularientexte *)

Von

Reinhard Schneider

Ganshofs bekannte Definition kennzeichnet die Kapitularien als „Erlasse der Staatsgewalt, deren Text gemeinhin in Artikel (*capitula*) eingeteilt war, und deren sich mehrere karolingische Herrscher bedient haben, um Maßnahmen der Gesetzgebung oder der Verwaltung bekanntzumachen.“¹⁾ Wesentlich sei, daß dem geschriebenen (und uns überlieferten) Text der Kapitularien ausschließlich die Funktion der Bekanntgabe zukomme, um „die Durchführung und Anwendung der getroffenen Maßnahme zu erleichtern“²⁾. Viel wichtiger und ausschließlich rechtsverbindlich sei dagegen der mündliche Akt gewesen, durch den der Herrscher seine Entscheidung kundgab „und damit — ausdrücklich oder nicht — kraft seines *bannum* befahl, ihr Gehorsam zu leisten: dieser Befehl war das *verbum regis* oder *imperatoris*“³⁾. Mündlich bekanntgemacht wurden die Erlasse der karolingischen Staatsgewalt meist in Form von *adnuntiationes*, d. h. mehr oder minder feierlichen Ansprachen des jeweiligen Herrschers. Wie schon Petrau-Gay⁴⁾ und vor allem Dumas⁵⁾ weist Ganshof⁶⁾ damit dem mündlichen Rechtsakt die entschei-

*) Für wertvolle Anregungen und Ratschläge gilt mein besonderer Dank den Herren Professoren R. Elze und W. H. Fritze.

¹⁾ F. L. G a n s h o f, Was waren die Kapitularien? (1961) S. 13. Diese von W. A. E c k h a r d t ins Deutsche übertragene Ausgabe wird als letzte und maßgebende im folgenden zugrunde gelegt (zit.: G a n s h o f, Kapitularien). Die originale niederländische Ausgabe erschien 1955 in Brüssel unter dem Titel „Wat waren de Capitularia?“, eine französische Fassung in Paris 1958 als „Recherches sur les capitulaires“.

²⁾ G a n s h o f, Kapitularien S. 36.

³⁾ Ebd., vgl. S. 89.

⁴⁾ J. P e t r a u - G a y, La notion de „lex“ dans la coutume salienne et ses transformations dans les capitulaires (1920) S. 280—295; vgl. G a n s h o f, Kapitularien S. 39 mit Anm. 69.

⁵⁾ A. D u m a s, La parole et l'écriture dans les capitulaires carolingiens, in: Mélanges d'histoire du moyen âge dédiés à la mémoire de Louis Halphen (1951), 209—216.

⁶⁾ Besonders Kapitularien S. 38 f.

dende Bedeutung zu: der geschriebene Kapitularientext habe „zweit-rangigen Charakter ... gegenüber dem gesprochenen Wort in der Satzungstätigkeit der Karolinger“⁷⁾).

Diese Forschungsergebnisse haben allgemein Anerkennung gefunden, obwohl die These von der ausschließlichen Rechtserheblichkeit des mündlichen Satzungsaktes in einem gewissen Widerspruch zum sonst betonten Aufschwung des Schriftwesens gerade unter Karl d. Gr.⁸⁾ steht. Das könnte auch bei Ganshof selbst anklingen, wenn er in der Schaffung der Kapitularien gegenüber der „schriftlose(n) Zeit“ vor- und nachher das Bemühen sieht, „der Regierungsausübung eine Festigkeit, Beständigkeit und Regelmäßigkeit zu geben, wie sie ohne den Gebrauch der Schrift nicht denkbar ist“⁹⁾.

Bereits bei einer früheren Gelegenheit konnte nachgewiesen werden, daß die angeführten Thesen nicht für die Karlingerzeit insgesamt Geltung beanspruchen können, sondern zumal für die Zeit nach 840, dem Todesjahr Ludwigs des Frommen, viel stärkere Modifizierungen und Korrekturen erfordern¹⁰⁾. Das gilt zunächst für den wichtigen Komplex der karlingischen Teilherrscherverträge, deren Aufzeichnungen zumeist in *adnuntiationes*, *capitula* und *sacramenta* gegliedert sind. Auffällig ist für alle drei Gruppen, daß ihrer Kodifizierung sehr große Sorgfalt gewidmet wurde¹¹⁾. Hier interessieren von den Aufzeichnungen der Karlingertreffen vor allem die *capitula*, von denen Ganshof meint, daß man sie „als Kapitularien ansehen oder ihnen doch gleichstellen könnte“¹²⁾. Ihre Entstehungsweise läßt erkennen, daß dem schriftlichen Abfassungsakt entscheidende politische und vor allem rechtliche Bedeutung

⁷⁾ Ganshof, Kapitularien S. 159; vgl. W. Sickel, GGA. 164 (1902) 934 Anm. 1, der in den *capitula* Verhandlungsunterlagen sieht, die erst durch Bekanntmachung der Könige in den *adnuntiationes* Gültigkeit erhielten; W. Heinemeyer, Studien zur Diplomatik mittelalterlicher Verträge, AUF. 14 (1936) 356, sieht in den geschriebenen Texten bloße „protokollarische Aufzeichnungen ganz unverbindlicher Art“.

⁸⁾ S. zuletzt bes. den Aufsatz von B. Bischoff im Sammelwerk: Karl der Große, Bd. 2 (1965) 42—62, insbes. S. 55 u. 62; sonst vor allem Ganshof, Charlemagne et l'usage de l'écrit en matière administrative, Moyen Age 57 (1951) 1—25, s. auch ders., Charlemagne et les institutions de la monarchie franque, in: Karl der Große, Bd. 1 (1965) 391 ff.

⁹⁾ Ganshof, Kapitularien S. 159 f.

¹⁰⁾ R. Schneider, Brüdergemeine und Schwurfreundschaft. Der Auflösungsprozeß des Karlingerreiches im Spiegel der caritas-Terminologie in den Verträgen der karlingischen Teilkönige des 9. Jahrhunderts (Historische Studien 388, 1964), Kap. 2 (Die Verträge) S. 9—49.

¹¹⁾ Ebd. S. 29, 32 ff., 40 ff.

¹²⁾ Ganshof, Kapitularien S. 154.

zukommt. Denn die Großen (*fideles*) der beteiligten Könige „finden“ (*invenire*) im Regelfall den Text der *capitula*, sie setzen ihn schriftlich auf bzw. diktieren (*dictare*) ihn und nehmen dann die formulierten *capitula* an (*acceptare*)¹³). Erst nach dem „Finden“ und „Annehmen“ durch die Großen, was ihrem vorweggenommenen *consensus* entspricht, wird der schriftliche *capitula*-Text den Königen „gezeigt“ (*ostendere, demonstrare*) bzw. erneut, und zwar jetzt vor ihnen, verlesen (*relegere*), ehe die Könige ihrerseits ihren *consensus* geben, der in Form einer *promissio* und *subscriptio* geleistet werden kann. Da die *promissio regis* nicht nur verbal erfolgt, sondern im *capitula*-Text ebenfalls fixiert ist, andererseits die Unterschrift selbstverständlich schriftlich geleistet wird, ist hier nicht nur die Gleichrangigkeit von mündlichem und schriftlichem Akt zu erkennen, sondern vielleicht schon ein Übergewicht des letzteren. Bei den *capitula* der Königstreffen von Meerssen 851 und Koblenz 860 ist überdies eine zeitliche und rechtliche Priorität der Unterzeichnung gegenüber dem sonst zweifellos hochbedeutsamen mündlichen Rechtsakt des Verkündens (*adnuntiare*) deutlich zu erkennen¹⁴). Die ebenfalls erfolgende Niederschrift der eigentlichen Adnuntiationen hatte wohl nur beweisrechtliche Funktion, entsprach also mehr einer sog. Notitia. Durch die *subscriptio regis* (bzw. *regum*) *manu propria* erhielten die Aufzeichnungen der genannten *capitula* rechtliche Verbindlichkeit und rechtssetzenden Charakter: Wir haben es in diesen Fällen mit einer dispositiven Urkundenform zu tun¹⁵).

Die angedeuteten Ergebnisse widersprechen eindeutig der eingangs referierten Lehre. Weitere Kapitularien für den Zeitraum nach 840 sind fast ausschließlich von Karl dem Kahlen überliefert¹⁶). Auch in ihnen wird zunächst deutlich, daß mündlicher und schriftlicher Akt parallel auftreten können und gleiche rechtliche Verbindlichkeit besitzen: *Sicut tunc et verbis et scriptis praecepimus* ... heißt es etwa im Kapitular von Quierzy 873¹⁷). In einem Brief an Karl d. K. erinnert Hinkmar von Reims den König, daß dieser 858 in Quierzy in zweifacher Weise verbindlich versprochen habe, die weltlichen und kirchlichen Gesetze zu

¹³) Hier und im folgenden s. Schneider, Brüdergemeine S. 33 f.

¹⁴) Ebd. S. 36, vgl. auch S. 32 f.

¹⁵) Diese hat natürlich auch beweisrechtlichen Charakter. Nur das Mandat ist vornehmlich dispositive Urkunde, s. H. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre 1² (Neudruck 1958) 54.

¹⁶) Dieser Komplex kann hier nur gestreift werden. Eine eingehende Untersuchung der Kapitularien Karls d. K. wäre wünschenswert.

¹⁷) Cap. 2, 344, 38.

achten: *nobis vestra ... dominatio ... et verbo et subscriptione promisit in Carisiaco ...*¹⁸⁾ Schließlich wird anlässlich der Metzzer Krönung Karls d. K. von 869 sogar die gleiche Verbindlichkeit verbaler wie schriftlicher Ankündigung (der *adnuntiatio* also!) deutlich, wenn der dortige Bischof des Königs Wahlkapitular verliest. In dem zweifellos originalen Titel, der überdies auch durch Hinkmar in den Annalen von St. Bertin überliefert ist, heißt es: ... *haec, quae sequuntur, capitula Adventius episcopus ipsius civitatis coram rege et episcopis, qui adfuerunt, publice populo et scripto et verbis denuntiavit*¹⁹⁾.

Erhält die mündliche Verkündung von Kapitularien durch den Herrscher ihre spezifische Rechtskraft durch das *bannum* oder *verbum regis*, so haben die schriftlichen Aufzeichnungen westfränkischer Kapitularien²⁰⁾ ihre rechtliche Verbindlichkeit durch die *scriptio regis* erhalten, auf die unten noch einmal zurückzukommen sein wird. Wie verbindlich in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts im Reiche Karls d. K. eine Unterschrift *manu propria* ist, läßt sich aus dem Kapitularienbereich selbst belegen²¹⁾. Wer sich nicht daran hält, dem kann das Anathema²²⁾ oder ein Prozeß²³⁾ drohen.

Aus unseren sehr knappen Ausführungen dürfte klargeworden sein, daß sich auch im Westreich in bezug auf die rechtliche Bedeutung von Kapitularienaufzeichnungen und den schriftlich fixierten Texten gleichgestellter Dokumente im wesentlichen das gleiche Bild ergibt, das sich bei den schriftlichen Fassungen der Karlingerverträge bereits abgezeichnet hat. Es läßt sich sogar zeigen, daß sich das bisher zugrundegelegte Verhältnis von rechtlich alleinverbindlicher mündlicher Verkündung und sekundärer schriftlicher Aufzeichnung im Reiche Karls d. K. 864 umgekehrt hat. Hatten die schriftlichen Fassungen seiner Kapitularien schon seit 843 erkennbar rechtlich konstitutive Geltung erlangt, so vollzog sich zwischen dem Erlaß des Edikts von Pitres 862 und jenem von 864

¹⁸⁾ Cap. 2, 296, 3 f.

¹⁹⁾ Cap. 2, 338, 9 ff. und Ann. Bert. a. 869, hrsg. v. Waitz (MG. SS. rer. Germ. in us. schol., 1883) S. 102; vgl. ähnliche Beispiele aus Kapitularien und gleichgestellten Dokumenten des Westreiches; Cap. 2, 357, 14; 420, 37; 421, 1; 424, 15 f.; 429, 5 ff.; s. auch S. 467, 7 f.

²⁰⁾ Das gilt in erster Linie für die großen Kapitulare von Coulaines 843, Pitres 862 und 864 usw.

²¹⁾ Cap. 2, 402, 38; 424, 25; 425, 8 ff.; 451, 29 f.

²²⁾ S. etwa Cap. 2, 402 c. 16.

²³⁾ Vgl. die Anklageschrift gegen Erzbischof Wenilo von Sens, Cap. 2, 451 c. 4.

ein weiterer Wandel. Auch das erstere war sorgfältig aufgesetzt und vom König unterzeichnet worden, im Gegensatz zum *Edictum Pistense* von 864 aber offensichtlich noch in Gänze vor dem *populus* verlesen bzw. verkündet worden (*vobis ad cognitari fecimus*)²⁴). Die versammelten Zuhörer hatten auch die *capitula* „gern gehört und aufgenommen“, wie man aber der Ansprache Karls d. K. zwei Jahre später entnehmen darf, hatte sich diese Art der Aufnahme als nicht wirksam genug erwiesen. Jetzt, im Jahre 864, begnügt sich der König mit einer ganz kurzen Adnuntiatio und gibt sein Kapitular in schriftlicher Form (d. h. doch wohl mit beträchtlicher Vervielfältigungsquote!) bekannt: *quae nunc ... hic fidelium nostrorum consensu atque consilio constitui-mus, vobis per scriptum nota facere volumus ...*²⁵) Karls Motivierung ist einleuchtend und läßt einen erheblichen Grad im Bemühen um Intensivierung seiner „Staatstätigkeit“, im weiträumigen Erfassen aller Unter-gebenen und im Versuch, sie auf das schriftlich erlassene Edikt festzu-legen, erkennen: *vobis per scriptum nota facere volumus, ut illa plenius audire et ad illud scriptum recurrendo, quod in singulis comitatibus dari et legi atque haberi praecipimus, firmitus retinere et certius observare possitis*²⁶).

Im Folgenden sollen nun die Thesen Ganshofs, von denen wir ausgegangen waren, für die Zeit Ludwigs des Frommen und Karls des Großen einer eingehenden Nachprüfung unterzogen werden, wobei der Akzent auf die Untersuchung von Funktion und Bedeutung der schrift-lichen Satzung gelegt wird. Auf eine grundsätzliche Schwierigkeit muß allerdings hingewiesen werden: Es bleiben nämlich viele Aussagen über die Kapitularien allein schon deshalb unsicher, weil uns keine Originale überliefert und die vorliegenden Drucke nach allgemeiner Übereinstim-mung so unzulänglich sind²⁷), daß für verbindlichere Ergebnisse eine gründliche quellenkritische Neuausgabe der Kapitularien abgewartet werden müßte²⁸). Mit der Anerkennung dieser Tatsache kann indes kein Verzicht auf Überprüfung bestehender Auffassungen verknüpft

²⁴) Cap. 2, 311, 36 (Nr. 273 *Edictum Pistense* 864, (A) *Adnuntiatio domni Karoli apud Pistas* c. 3) mit Bezug auf 862.

²⁵) Ebd. Z. 37 ff.

²⁶) Ebd. Z. 39 ff.

²⁷) S. z. B. G a n s h o f, Kapitularien S. 20—22. 156; W. A. E c k h a r d t, Die Kapitulariensammlung Bischof Ghaerbalds von Lüttich (1955) S. 18.

²⁸) G a n s h o f, Kapitularien S. 22 und bes. S. 156; vgl. S. 157: „Aber was wir ... vorgelegt haben, ist nur ein Schema, nicht mehr; wir haben übrigens selbst mehr als einmal auf die Variationsmöglichkeiten hingewiesen“.

werden, da auch für diese die gleichen Unsicherheitsfaktoren und Überlieferungsschwierigkeiten bestehen²⁹⁾.

Nach zusätzlichen Belegen für die Bedeutung des *verbum regis* braucht hier nicht gesucht zu werden, da die Untersuchungen von Dumas und Ganshof in dieser Hinsicht schlüssige Ergebnisse geliefert haben. Nicht genügend beachtet worden ist aber die Tatsache, daß in den überlieferten Texten der Kapitularien und der ihnen gleichgestellten Dokumente³⁰⁾ sich Hinweise finden, die über das Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit Aussagen ermöglichen. Wir können uns auf die sog. *Capitula a missis dominicis ad comites directa* beziehen³¹⁾, die wahrscheinlich 806 entstanden sind³²⁾. Vier namentlich genannte *missi domini imperatoris* schärfen einigen *comites* ein: *ut capitularia vestra relegatis et quaeque vobis per verba commendata sunt recolatis*³³⁾. Dabei handelt es sich um schriftliche Verfügungen, die sich in den Händen dieser *comites* befinden und als solche jederzeit nachlesbar sind³⁴⁾, und andererseits um mündliche Anweisungen (*quae ... per verba commendata sunt*). Der Text drückt die Überzeugung aus, daß man sich an letztere noch werde erinnern können (*recolatis*). Das Nebeneinander von mündlichen und schriftlichen Anordnungen klingt im gleichen Schreiben in den folgenden sieben *capitula* noch zweimal an: (c. 1) ... *deinde et de iustitiis domni imperatoris, secundum quod vobis vel scriptum vel verbis est dictum, tale certamen habeatis, sicut vos exinde debitores esse cognoscitis*³⁵⁾; und (c. 4) ... *si ... de omni illo mandato ... , quod vobis domni nostri aut scribendo aut dicendo commendatum est, ...* Der herangezogene Beleg stammt aus einem „den Kapitularien gleichgestellten“ Dokument, das über die „eigentlichen“ Kapitularien vorzügliche Aufschlüsse bietet.

²⁹⁾ Vgl. E. Müller-Mertens, Karl der Große, Ludwig der Fromme und die Freien (1963), der (S. 40—59) mit guten Gründen herausarbeitet, daß auch mit besseren Editionen kein wesentlich anderes Bild der Kapitularien zu erwarten sei, daß sogar für den Fall eines Auffindens neuer Kapitularien die bisher bekannten durchaus als repräsentativ gewertet werden könnten.

³⁰⁾ Zu dieser Unterscheidung s. Ganshof, Kapitularien S. 25 f.; ebd. S. 27 ff. werden weitere Einteilungsmöglichkeiten diskutiert.

³¹⁾ MG. Cap. 1, 183 f. (Nr. 85).

³²⁾ Ganshof, Kapitularien S. 167; Boretius datiert: 801—813.

³³⁾ Cap. 1, 184 (Prooemium).

³⁴⁾ Das *relegatis* unterstreicht den Bezug auf ältere *capitularia*, während für das vorliegende Schreiben (S. 184, 44) ein: *Saepius legatis*, empfohlen wird.

³⁵⁾ *Exinde debitores* unterstreicht die bindende Verpflichtung des *scriptum* und des *verbis dictum*.

Bei unserer Nachprüfung kann abgesehen werden von den zahlreichen, allgemein bekannten Formulierungen, die betonen, daß der König bzw. Kaiser *capitula* „festgesetzt“, „erlassen“, „konstituiert“ usw. habe³⁶⁾, und die sich mehr oder weniger eindeutig auf einen schriftlichen Fixierungsvorgang bei der herrscherlichen Gesetzgebungs- und Verwaltungstätigkeit beziehen: ein Faktum, welches unterstreicht, daß dem Verbalakt eine schriftliche Fixierung vorangehen kann und es sich mithin kaum immer um gewöhnliche „Protokolle“ bei den überlieferten Kapitularientexten handeln wird. Es erscheint vielmehr wahrscheinlich, daß dem „festgesetzten“ Text als Grundlage einer mündlichen Bekanntmachung bereits gewisse rechtliche Bedeutung zukommt.

Dafür sprechen vor allem Abfassungsformen, die zumindest in einigen Punkten denen von Königsurkunden ähnlich sind, also Intitulatio, Inscriptio, Datierungselemente und Ortsangaben als relativ häufigste Merkmale aufweisen³⁷⁾, zu denen gern ein kurzer, die jeweiligen Umstände erläuternder Satz narrativen Charakters hinzutritt. Typisch scheint zu sein, daß diese genannten Elemente meist eine Art Titel bilden³⁸⁾. Diese Titel oder „*inscriptiones*“, wie sie auch genannt werden³⁹⁾, können bei Vervielfältigungen des Originalkapitulars hinzugefügt worden oder auch gelegentlich das Werk eines (oder mehrerer) Abschreiber sein⁴⁰⁾. Andererseits gibt es genügend Stücke, deren Titel bereits bei der Abfassung des Kapitulars geschrieben worden (also „original“) sind⁴¹⁾, und es hat den Anschein, als sei dies der Regelfall gewesen. Einen Beweis für diese Vermutung läßt die Ungunst der Überlieferung indes nicht zu. Sucht man nach Vorbildern für diesen spezifischen Abfassungstyp von Kapitularientiteln, der bereits in zwei Kapitularien des Hausmeiers Karlmann aus den Jahren 742 und 744 zu finden ist⁴²⁾, unter Karl d. Gr. sich erst allmählich zu entwickeln scheint und in den großen Kapitularien Karls d. K. von 862 und 864 vielleicht am ausgeprägtesten entgegentritt, so kommen neben der zweifellos vorhandenen Anlehnung

³⁶⁾ Es genügt, auf das Register im zweiten Kapitularienbande zu verweisen.

³⁷⁾ Ausführlich behandelt von G a n s h o f, Kapitularien S. 66 ff.

³⁸⁾ Z. B. Cap. 1, 47 (Nr. 20); 62 (Nr. 23); 71 (Nr. 27); 170 (Nr. 77); 191 (Nr. 91); 204 (Nr. 98); 267 (Nr. 134); 344 (Nr. 170); 2, 68 (Nr. 204); 72 (Nr. 205); 88 (Nr. 214) usw.; für Karl d. K. s. als Beispiele 2, 303 (Nr. 272); 312 (Nr. 273); 329 (Nr. 274) usw.

³⁹⁾ G a n s h o f, Kapitularien S. 64 f.

⁴⁰⁾ Vgl. G a n s h o f, Kapitularien S. 40; 65; 69.

⁴¹⁾ Vgl. G a n s h o f, Kapitularien S. 14; 27; 37; 65.

⁴²⁾ Cap. 1, Nr. 10 und Nr. 12.

an gewisse Formalelemente der Königsurkunde wohl vor allem Einleitungsformen synodaler Kanonessammlungen in Betracht⁴³⁾. Gemeinsam können die Kapitularanfänge mit diesen die Form der *inscriptio* haben, an die sich die capitula anschließen.

Der Abschluß ist bei den Kapitularien in der Regel formlos überliefert, hin und wieder findet sich das apprekative Amen. Viel spricht nun dafür, daß der eigentliche rechtliche und formale Schlußakt im Normalfall die *subscriptio regis* oder *imperatoris* gewesen ist. Gerade dann tritt ja die Rechtskraft des Kapitularientextes am deutlichsten hervor, wenn der Herrscher diesen eigenhändig unterschrieben hat oder (bzw. und) eine Besiegelung vorliegt. Letztere ist recht selten⁴⁴⁾, aber die *subscriptio regis* ist häufiger zu ermitteln, als es bisher den Anschein hatte⁴⁵⁾. Für Kapitularien Karls d. Gr. kennen wir mindestens 3 Fälle⁴⁶⁾,

⁴³⁾ S. auch P. Classen, HZ. 202 (1966) 632 (Besprechung der in Anm. 10 genannten Arbeit).

⁴⁴⁾ Vermutlich Cap. 1 Nr. 45 (*Divisio* von 806); überliefert für: Nr. 76 (*Praeceptum pro Hispanis*, 812), Cap. 1, 169, 38; Nr. 132 (*Constitutio de Hispanis ... prima*, 815), Cap. 1, 263; Nr. 133 (*Constitutio ... de Hispanis secunda*, 816), Cap. 1, 264, 18; Nr. 171 (*Notitia de servitio monasteriorum*, 817), Cap. 1, 352, 5; Nr. 256 (*Praeceptum pro Hispanis*, 844), Cap. 2, 260, 31; außerdem unter einigen „*Pacta et praecepta Venetica*“: Cap. 2 Nr. 234 (840); Nr. 235 (856); Nr. 237 (883); Nr. 239 (891) bis zu Nr. 240 (924) und Nr. 241 (927).

⁴⁵⁾ Ganshof, Kapitularien S. 69 f.: „Wir kennen nur eine (vgl. oder kaiserl. subscriptio) für Karl den Großen, eine für Ludwig den Frommen, zwei für die Entscheidungen der *conventus*, die die Herrscher der Teilreiche vereinten, und drei für Karl den Kahlen.“ Nach Anm. 159 handelt es sich um Cap. 1 Nr. 77; Nr. 136; Cap. 2 Nr. 205; 242; Nr. 254, 272, 273. Es fehlen hier die Stücke Nr. 132 (815), 133 (816) und 256 (844), obwohl Ganshof sie nach S. 71 mit Anm. 165 gegen W. A. Eckhardt ausdrücklich unter die Kapitularien rechnet. Unberücksichtigt bleibt auch die *Divisio regnorum* von 806 (Nr. 45), für deren Original Ganshof zu Recht die kaiserl. Unterschrift vermutet, „da feststeht, daß Einhard beauftragt wurde, sich nach Rom zu begeben, um den Papst um die Hinzufügung seiner Unterschrift zu bitten“ (Kapitularien S. 72 Anm. 167). Die Wendung des Schlußkapitels der *Divisio* von 806: *Haec ... omnia ... ex ordine (!) firmare decrevimus ...* bezeugt die Unterschrift des Kaisers mit voller Sicherheit (Cap. 1, 130, 10; vgl. S. 127, 10).

⁴⁶⁾ Cap. 1 Nr. 45 (*Divisio* von 806) — vgl. die vorangehende Anm.; Nr. 76 (*Praeceptum pro Hispanis* von 812) mit Urkundenform und Siegel (Unterschrift ursprünglich mit Sicherheit geleistet, wegen schlechter Überlieferung aber nur indirekt zu erschließen); Nr. 77 (*Capitulare Aquisgranense*, 802—803) — Cap. 1, 170, 31 f.; *qui et ipse manu propria firmavit capitula ista*. Auch für Nr. 22 (*Admonitio generalis*, 789) scheint nach Cap. 1, 62 Anm. f und ebd. Anm. a (zu Nr. 23) eine *subscriptio* sehr wahrscheinlich. K. Zeumer hat in den von ihm herausgegebenen Abhandlungen zur Deutschen Verfassungs- und Rechtsgeschichte von G. Waitz (1896) S. 403 ff. nachgewiesen, daß die von Boretius dem Kapitular Nr. 23 zugeordnete *Inscriptio* tatsächlich zur

für Ludwig den Frommen sind 8 Unterschriften präzise zu ermitteln⁴⁷⁾; hinzu kommen Unterschriften unter den vertraglichen Vereinbarungen karlingischer Teilherrscher⁴⁸⁾ und mindestens 5 *subscriptions* unter Kapitularien Karls d. Kahlen⁴⁹⁾. Unberücksichtigt bleiben dabei noch alle sog. *Pacta et praecepta Venetica* aus der Zeit Lothars I., Ludwigs II., Karls III. und von dessen Nachfolgern, Stücke, die als *Diplomata* abgefaßt, unterschrieben und besiegelt worden sind⁵⁰⁾. Bei dem

sog. *Admonitio generalis* (Nr. 22) gehört. Als Eschatokoll macht es die für Urkunden typische Unterscheidung in *actum* und *datum* (S. 62, 3 f.). Zeumer schlägt für Nr. 22 auch eine neue Überschrift vor „etwa als *Carta (!) de legationis edicto*“. Sehr wahrscheinlich ist eine Unterschrift auch unter Nr. 27 (*Capitulare Saxonum*, 797), das einen Vertrag zwischen Karl d. Gr. und den drei sächsischen Teilstämmen der Westfalen, Engern und Ostfalen darstellt.

⁴⁷⁾ Nr. 132 (*Constitutio de Hispanis ... prima*, 815) — vgl. oben Anm. 45; Nr. 133 (*Constitutio ... de Hispanis secunda*, 816) — vgl. oben Anm. 45; Nr. 136 (*Ordinatio Imperii*, 817) als einziges Stück bei G a n s h o f. Nr. 138 (*Capitulare ecclesiasticum*, 818—819) — zu ersehen aus Nr. 297 (Brief der Bischöfe des Westreiches an Ludwig d. D., 858) Cap. 2 S. 433, 22 ff., wo auch ein Verweis auf Ansegis 1, 77 = Nr. 138 erfolgt; Nr. 171 (*Notitia de servitio monasteriorum*, 817), nach S. 352 Unterschrift und Siegel; Nr. 172 (sog. *Pactum Hludowicianum*, 817), vgl. S. 355; Nr. 176 (*Concilium et capitulare de clericorum percussoribus*) vgl. S. 361, 27 und 362, 20 f. — Unterschriften der Kaiser Ludwig und Lothar I.; Cap. 2 Nr. 194 (*Regni divisio*, 831), die Arenga weist direkt auf eine kaiserliche Unterschrift (S. 21, 36 f.): *Quam divisionem eo modo describere ac designare volumus ...*

⁴⁸⁾ Cap. 2 Nr. 205 (Meerssen 851); Nr. 242 (Koblenz 860). Möglicherweise kommt auch Nr. 204 (Meerssen 847) in Frage. In Hinkmars Synodalschreiben von 858 an Ludwig d. D. wird auf *capitula* von Meerssen verwiesen, die dieser eigenhändig unterzeichnet habe. K r a u s e als Herausgeber der Kapitularien bezieht die Angabe mit einiger Wahrscheinlichkeit auf Meerssen 847, — s. Cap. 2, 434, 19 mit Anm. 59.

⁴⁹⁾ Cap. 2 Nr. 254 (Villa Colonia, 843); Nr. 256 (*Praeceptum pro Hispanis*, 844), fehlt bei G a n s h o f, der es aber S. 71 mit Anm. 165 ausdrücklich als Kapitular anspricht, vgl. oben Anm. 45. Ein besserer Text von Nr. 256 findet sich bei G. T e s s i e r, *Recueil des actes de Charles II le Chauve* Nr. 46, der es Bd. 3, 32 allerdings nicht als Kapitular ansieht; Nr. 272 (*Capitula Pistensia*, 862); Nr. 273 (*Edictum Pistense*, 864). Auch von G a n s h o f a. a. O. und T e s s i e r Bd. 3, 35 als vom König unterzeichnet mit Recht angesehen! Ein direkter Textbezug auf die *scriptio regis* fehlt allerdings. Außerdem T e s s i e r Nr. 154, eine in den *Annales von St. Bertin* a. 853, ed. Waitz, S. 43 überlieferte Nachricht, daß Karl d. K. im Mai 853 in Quierzy *quattuor capitula edidit et propria subscriptione roboravit* (vgl. Mansi 14, 919. 995). — Statt einer Beglaubigung durch den König weist Karls d. K. *Capitulare Papiense* von 876 (Cap. 2 Nr. 221) 23 Unterschriften seiner Großen (12 Bischöfe — *subscripti* und 11 Grafen — *signum ...*) auf, die sich damit zur Einhaltung der Satzung verpflichten.

⁵⁰⁾ Cap. 2 Nr. 234 (840), 235 (856), 237 (883), 239 (891) usw. Auch Nr. 233 (840) und 236 (880) trugen mit Sicherheit Unterschriften.

aufgeführten Befund bleibt zu beachten, daß diese immerhin beträchtliche Zahl von unterschriftlichen Beglaubigungen sich allein aus Abschriften ermitteln läßt, obwohl bei solchen aus zweiter, dritter oder noch entfernterer Hand im Prinzip wenig Veranlassung bestanden haben mag, urkundliche Formalelemente zu kopieren⁵¹⁾, weil es hierbei vorwiegend auf die inhaltlichen Satzungen angekommen sein dürfte. Bedenkt man ferner, daß in die Kapitularienausgabe von Boretius-Krause Stücke unterschiedlichster Qualität aufgenommen worden sind, darunter eine Fülle von Rundschreiben, Briefen, Memoratoria, Notizen von Königsboten und anderen „den Kapitularien gleichgestellten Dokumenten“, so ergibt sich ein erheblich besseres Bild, als zunächst zu erwarten war: Die günstige zahlenmäßige Relation von Kapitularien im strengen Sinne, bei denen man auch eine Beglaubigung des Originals erwarten darf, und solchen, bei denen diese uns nachrichtlich überliefert ist, steht unserer Annahme nicht im Wege.

Es darf außerdem nicht ganz ausgeschlossen werden, daß manches uns überlieferte Kapitular nicht unbedingt einstmals Geltung erlangt haben muß. Dabei ist etwa an Stücke zu denken, die als Notizen eines Sekretärs *ad hoc*⁵²⁾ anzusprechen sind, an „Rahmen-Entwürfe“⁵³⁾ für einen Ausschuß oder dessen eigene Konzepte, die in dieser Form nicht verkündet bzw. erlassen wurden. Es ist auch möglich, daß es sich um eine der ausführlicheren Vorlagen eines Karlingerkönigs handelt, die dieser, wie Hinkmar uns berichtet, einer Art Hauptausschuß der Reichsversammlung oder eines Optimatentages zur Beratung und Bearbeitung zu unterbreiten pflegte⁵⁴⁾. Belegt ist beispielsweise auch, daß etwa Karl d. K. und seine weltlichen Großen dem größten Teil der ihnen 846 in Epernay vorgelegten Kanones vorangegangener Synoden die Zustimmung verweigerten⁵⁵⁾. Dadurch sind letztlich nur 19 von 83 Artikeln in Epernay als Reichsrecht verbindlich geworden. Doch aus der uns über-

⁵¹⁾ Für Parallelen aus späterer Zeit mit der Wiedergabe lediglich des Kontextes s. z. B. H. B r e ß l a u, Handbuch der Urkundenlehre 1² (Neudruck 1958) 95 ff. Für das Frühmittelalter dürften Cassiodors Varien in dieser Hinsicht das prägnanteste Beispiel sein.

⁵²⁾ Vgl. G a n s h o f, Kapitularien S. 77 ff.

⁵³⁾ Ebd. S. 82 f.

⁵⁴⁾ Hinkmar, De ordine palatii c. 34 (Cap. 2, 528 f.): *Proceres ... quin et primi senatores regni, ne quasi sine causa convocari viderentur, mox auctoritate regia per denominata et ordinata capitula, quae vel ab ipso per inspirationem Dei inventa vel undique sibi nuntiata post eorum abscessum precipue fuerant, eis ad conferendum vel ad considerandum patefacta sunt.*

⁵⁵⁾ Es handelt sich um die Kanonessammlung des sog. Concilium Meldense-Parisiense von 845—846 (Cap. 2 Nr. 293).

lieferten vollzähligen Kanonessammlung erfährt man von einer Ablehnung nichts, die Aufklärung darüber erfolgt fast zufällig in einer kleinen Notiz⁵⁶⁾.

Es ist offensichtlich, daß wir in allen genannten Fällen keine Unterschriften des Königs erwarten können, geschweige finden. Die Gruppe „echter“, d. h. hier auch rechtskräftig gewordener Kapitularien ließe sich also weiter reduzieren. Hinzugefügt sei, daß man im Normalfall ohnehin nur im Bereiche der *capitula . . . iussu principum descripta*⁵⁷⁾ königliche Beglaubigungen wird erwarten dürfen.

Es war bereits angedeutet worden, daß man auch bei den Kapitularien, die in einer den Königsurkunden ähnlichen Form abgefaßt sind, kein einheitliches Abfassungsschema erkennen kann — wie überhaupt das äußere und das inhaltliche Erscheinungsbild aller sog. Kapitularien sehr komplex ist⁵⁸⁾. Soviel ist aber deutlich, daß bei der Abfassung von Kapitularien die Tendenz vorgeherrscht hat, den fixierten Text der Gesetzgebungsmaßnahmen und Verwaltungsbestimmungen von relativ bedeutungsloseren Schriftstücken formal abzusetzen. Dabei glaubt man erkennen zu können, daß sich die mit der schriftlichen Abfassung Betrauten einerseits einer gewissen formalen wie materiellen Ähnlichkeit der Kapitularien mit Herrscherdiplomen, insbesondere solchen, die stärker narrativen Charakter haben, bewußt gewesen sind und daher gewisse Formelemente der Diplomatie entlehnten; daß andererseits die gleichen Personen aus dem Bewußtsein heraus, es handele sich eben doch nur um den Königsurkunden Verwandtes, nicht aber Identisches, die formale Anlehnung nur innerhalb sehr lockerer und wechselnder Grenzen betrieben.

Definiert man die Urkunde als „ein unter Beobachtung bestimmter Formen ausgefertigtes und beglaubigtes Schriftstück über Vorgänge rechtlicher Natur“⁵⁹⁾, so kann man eine große Reihe von Kapitularien, die ihren Namen immerhin einer für sie typischen Gliederung in (zumeist numerierte) *capitula* verdanken, zwar noch nicht generell als Urkunden im strengen Sinne der klassischen Diplomatie ansprechen, ihr jedoch als (relativ häufig) „beglaubigten Schriftstücken über Vorgänge rechtlicher Natur“ einen gewissen Urkundencharakter nicht ohne weiteres versagen.

⁵⁶⁾ Cap. 2, 261, 4 ff. (Notiz in Hss. 1 und 2 zu Nr. 257, der sog. *Notitia de conciliorum canonibus in villa Sparnaco a Karolo rege confirmatis*, 846).

⁵⁷⁾ Nur diese nahm Ansegis in seine Sammlung auf, wie er in deren *Praefatio* (Cap. 1, 394, 22 f.) anführt.

⁵⁸⁾ Von Ganshof, Kapitularien bes. S. 66 und 114 ff. mit Recht betont.

⁵⁹⁾ A. v. Brandt, *Werkzeug des Historikers* (1960²) S. 98.

Ist die Beglaubigung nachweisbar, so sind diese Kapitularien ganz ohne Zweifel Urkunden, hat ihre schriftliche Abfassung rechtserheblichen Charakter.

Wie sehr einzelne Kapitularien und auch Teile von diesen gerade in ihrer schriftlichen Form über Jahre und Jahrzehnte, unter einem Karlingerherrscher und seinem Nachfolger, z. T. sogar noch unter dem Enkel, verbindlichen Charakter und damit auch als Schriftstücke rechtliche Bedeutung hatten, zeigen die zahlreichen Verweise, die man im Bereich der Kapitularien allenthalben findet: *Reliqua capitula quae in anteriore capitulari scripta sunt*⁶⁰), ... *sicut in anterioribus capitulis continetur*⁶¹), ... *sicut in capitulari nostro potestis repperire*⁶²), ... *sicut in capitulari avi et domni ac genitoris nostri continetur*⁶³) ... usw. Auch in einem Diplom von 873 bezieht sich noch Ludwig d. D. auf ein spezielles Kapitular seines 840 verstorbenen Vaters⁶⁴).

Einige weitere Belege machen den beweisrechtlichen Charakter der als Urkunden anzusprechenden Kapitularien noch deutlicher. Dabei muß offen bleiben, ob diese Kapitularien gleichermaßen neben dem beweisrechtlichen auch dispositiven Charakter in sich vereinen, wie wir es von der Königsurkunde kennen⁶⁵). Die in der Niederschrift des Kapitulars enthaltenen Bestimmungen sind nachprüfbar. Daher der Verweis, der natürlich auch iterative Funktion hat: *Sicut in alio loco decretum est* ... heißt es etwa⁶⁶), wobei mit dem „anderen Ort“ ein älteres Kapitular gemeint ist. Ähnliche Formulierungen lauten: *Sicut in anterioribus capitulis mandatum est* ...⁶⁷); *volumus ... sicut iam in alio capitulare sepius*

⁶⁰) Cap. 1, 142 (Nr. 55 *Capitula post a. 805 addita* (806—813) mit Verweis in c. 3 auf Nr. 44 von 805).

⁶¹) Cap. 1, 150 (Nr. 62 *Capitulare missorum Aquisgranense primum* 809).

⁶²) Cap. 1, 241 (Nr. 122 Karl d. Gr. in einem Brief an B. Ghaerbald von Lüttich, wahrscheinlich 802—805).

⁶³) Cap. 2, 360 c. 21 (Nr. 281, Karls d. K. Kapitular von Quierzy, 877 Juni 14).

⁶⁴) D. Lud. D. Nr. 147 (873 Juni 10): *et si aliquis pro hoc subtraxerit sicut in capitulari domni genitoris nostri continetur, ita qui fecerit, emendare cogatur, ...*

⁶⁵) Ausschließlich beweisrechtlichen Charakter hat bekanntlich die fränkische Notitia, die als spezifische Gerichtsurkunde vornehmlich erkennbar ist an ihrer objektiven Fassung und an Hinweisen im Urkundentext, „daß sie bloß zu Beweiszwecken aufgenommen worden ist“, H. Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde 1 (1880 Neudruck 1961) 211 ff., insbes. S. 237 f.

⁶⁶) Cap. 1, 147, 15 (Nr. 60 *Capitulare missorum*, 802—813).

⁶⁷) Cap. 1, 139, 37 (Nr. 52 *Capitula cum primis constituta*, 808).

mandavimus ...⁶⁸⁾; praecipimus ... ut ea quae a multis iam annis per capitularios nostros in toto regno nostro mandavimus ...⁶⁹⁾; ubi ... a genitore nostro et a nobis per capitulare ordinati sunt ...⁷⁰⁾; sicut in capitulis, quae de hac re illis comitibus dedimus ... constitutum est ...⁷¹⁾; per capitularia nostra qualiter haec observarentur ordinavimus ...⁷²⁾; quod in nostro capitulari de hac re communi consultu fidelium nostrorum ordinavimus ...⁷³⁾; ut nostra auctoritate quod in nostro capitulari continet, subire cogatur ...⁷⁴⁾; ut ea quae per capitula nostra generaliter de quibuscumque causis statuimus ...⁷⁵⁾; sicut in capitulare dominico prius constitutum fuit ...⁷⁶⁾.

Solche Verweise in vielen Kapitularien setzen u. a. voraus, daß für die in Kapitularien erlassenen Bestimmungen nicht unbedingt zeitliche Begrenzungen postuliert zu werden brauchen⁷⁷⁾. Weiter darf angenommen werden, daß reine Verweise ohne Textwiederholung nur sinnvoll sind, wenn der Adressat die angezogenen Kapitularien nachlesen kann, was wiederum auf die Bedeutung der schriftlichen Textfassung hinweist. Damit hängen natürlich Fragen der Archivierung von Kapitularien seitens des bzw. der Aussteller⁷⁸⁾ (also des „Hofes“) und seitens der Empfänger zusammen, auf die ebenso zurückzukommen sein wird wie auf das Problem der Vervielfältigung am Hofe sowie durch die Erstempfänger bzw. an deren Höfen. Es ist bekannt, daß z. B. Kapitulariensammlungen wie die des Ansegis und die anders geartete des Bischofs Ghaerbald von Lüttich⁷⁹⁾ Versuche darstellten, die in Kapitularien erlassenen Rechts- und Verwaltungsbestimmungen in möglichst geeigneter Weise bereitzustellen.

⁶⁸⁾ Cap. 1, 147, 11 f. (Nr. 60 *Capitulare missorum*, 802—813).

⁶⁹⁾ Ebd., Z. 16.

⁷⁰⁾ Cap. 1, 306, 12 f. (Nr. 150 *Admonitio ad omnes regni ordines*, 825).

⁷¹⁾ Ebd. Z. 25 f.

⁷²⁾ Cap. 1, 307, 9 f. (ebenfalls Nr. 150).

⁷³⁾ Ebd. Z. 19 f.

⁷⁴⁾ Ebd. Z. 24 f.

⁷⁵⁾ Cap. 1, 309, 9 f. (Nr. 151 *Commemoratio missis data*, 825).

⁷⁶⁾ Cap. 1, 331, 16 f. (Nr. 165 *Capitulare Olonnense mundanum*, 825); vgl. außerdem Cap. 1, 336, 25. 29. Von Belegen für die spätere Zeit wird hier abgesehen.

⁷⁷⁾ Vgl. grundsätzlich G a n s h o f, Kapitularien Kap. XI: Geltungsdauer der Kapitularien, insbes. S. 139.

⁷⁸⁾ Vgl. G a n s h o f, L'usage de L'écrit... (s. Anm. 8) S. 20 f. und d e r s., Kapitularien S. 103 f.

⁷⁹⁾ S. W. A. E c k h a r d t, Die Kapitulariensammlung Bischof Ghaerbalds von Lüttich (1955).

Wird auf ein früheres Kapitular verwiesen, so wird aber nicht nur vorausgesetzt, daß der betreffende Text nachlesbar ist, sondern es muß auch nachprüfbar sein, ob er echt, ob er authentisch ist. Mit diesem Wort „authentisch“ klingt die Sprache der Zeit an, die im religiösen und speziell im liturgischen Bereich soviel Wert darauf legte, authentische Exemplare etwa der *Regula Sancti Benedicti*, der sog. *Dionysio-Hadriana*, des *Sacramentarium Gregorianum*⁸⁰⁾ usw. zu erhalten, um von ihnen ihre Abschriften zu fertigen. Die Suche nach dem „authentischen Exemplar“ kann möglicherweise sogar als ein typisches Kennzeichen eines kritischen „karolingischen Rationalismus“ gelten⁸¹⁾. Für die Zeit Ludwigs d. Fr. ist dieses Bemühen auf dem Gebiet der Kapitularienvervielfältigung zu beobachten⁸²⁾, und da es sich zumal um die frühen Jahre der Herrschaft dieses Kaisers handelt, läßt sich auf Grund weiterer Überlegungen folgern, daß der Zeit seines Vaters Karl dieses Phänomen im Kapitularienbereich nicht ganz unbekannt war.

In einem Rundschreiben von 816 an wohl alle Erzbischöfe seines Reiches⁸³⁾ beklagt Ludwig d. Fr. einleitend, daß häufig eigene Versäumnisse bei der Befolgung erlassener Bestimmungen damit entschuldigt würden, diese und jene Anordnungen seien im eigenen Text bzw. der eigenen Abschrift nicht enthalten. Es ergibt sich, daß tatsächlich solche Lücken sich gehäuft haben: teils seien die Texte *vitio scriptoris* verderbt (*depravata*), teils *ab aliquo* wohl absichtlich verstümmelt worden (*de-truncata*). In beiden Fällen wird man auf die „*authentica*“⁸⁴⁾ *formula canonicae institutionis* verwiesen, die sich im Pfalz- bzw. Hofarchiv befinde: *Cuius nempe exemplar idcirco in armario palatii nostri recondi fecimus, ut per hoc nosse et inquirere possemus, utrumne ab aliquo*

⁸⁰⁾ Vgl. B. Bischoff, Die Hofbibliothek Karls des Großen, in: Karl der Große, Bd. 2 (Das geistige Leben) S. 44 f. B. weist in Anm. 15 darauf hin, daß mit *authenticus*, „original“, einmal das persönliche Exemplar des Autors oder im Falle etwa der *Dionysiana* die von Hadrian I. Karl d. Gr. 774 überreichte (authentische) Abschrift gemeint sein kann. Weitere Angaben über 'codices authentici' bei Bischoff S. 44 Anm. 15 und S. 45 mit Anm. 24.

⁸¹⁾ Vgl. etwa H. Liebeschütz, Wesen und Grenzen des karolingischen Rationalismus, Arch. f. Kulturgesch. 33 (1951) 17—44, insbes. S. 21 f.

⁸²⁾ Obwohl hier natürlich auch andere Motive vorliegen können.

⁸³⁾ Cap. 1 Nr. 169, S. 338 ff. Datierung nach Ganshof, Kapitularien S. 170; Boretius hat 816—817, während Werminghoff in der neueren Edition MG. Concilia 2 (1906) 456 ff. das Schreiben auf 816 (?) ansetzt.

⁸⁴⁾ Cap. 1, 340, 9 ff.: *et hanc authenticam, ut praemisimus, diligenter, sicut missi nostri eis insinuerunt, transcribi percenseas* ... (in der Parallelfassung ebd. Z. 12 ff. fast gleichlautend).

*negligenter transcripta fuerit*⁸⁵⁾ ... Von dem authentischen Exemplar sollten die jeweiligen Diözesanbischöfe und übrigen Prälaten *vigilanti cura* Abschriften fertigen und fehlerhafte Stücke korrigieren⁸⁶⁾. Außer in diesem Beleg aus einem „den Kapitularien gleichgestellten Dokument“ tritt das Wort *authenticus* in karlingischen Kapitularien nicht entgegen. Der gleiche Sachverhalt der Aufbewahrung von Originalen am Hofe begegnet uns aber in den Akten der Frankfurter Synode von 794, wo zunächst von einem *de Tasiloni definitum ... capitulum* geredet wird, von dem drei gleichlautende Abschriften gefertigt wurden: die erste sollte „in palatio“ aufbewahrt werden, die zweite in Tassilos Händen in seiner Klosterhaft verbleiben und die dritte sei „in sacri palatii capella“ zu archivieren: *Unde tres breves ex hoc capitulo uno tenore conscriptos fieri praecepit: unum in palatio retinendum, alium praefato Tasiloni, ut secum haberet in monasterio, dandum, tertium vero in sacri palatii capella recondendum fieri iussit*⁸⁷⁾. Ob mit dem *capitulum definitum* das überlieferte c. 3 der Synodalakten oder ein anderes, verlorengegangenes Dokument⁸⁸⁾ gemeint ist und ob mit den drei „Breven“ an reine Abschriften oder Kurzfassungen gedacht, vielleicht gar mit dem Terminus „*brevis*“ ein besonderer Formelcharakter gemeint ist, wird sich kaum schlüssig erweisen lassen. Wesentlich für uns ist die Vervielfältigung *uno tenore* und die genau angeordnete Deponierung.

Noch aufschlußreicher ist die Anordnung des *Capitulare missorum de exercitu promovendo* von Anfang 808, es sollten vier Abschriften (*exemplaria*) des vorliegenden Kapitulars (*istius capitularii*) angefertigt werden⁸⁹⁾: 8. *Istius capitularii exemplaria quatuor volumus ut scriban-*

⁸⁵⁾ S. 339, 41 ff. Das Rundschreiben ist in zwei ähnlich lautenden Fassungen von Boretius abgedruckt. In dem an Sicharius gerichteten Exemplar heißt es S. 339, 44 ff.: *Noveris etiam, quia ideo illius exemplum apud armarium palatii nostri detentum est, ut eo probari patenter possit, quis eam incuriose transscripserit vel quis aliquam eius partem detruncaverit.*

⁸⁶⁾ S. 340, 12 ff. bzw. 15 ff.

⁸⁷⁾ Cap. 1, 74 (Nr. 28 c. 3).

⁸⁸⁾ Vielleicht in der Hand des Klerus (?), oder wurde es in Frankfurt aufbewahrt, wo die Synode stattfand? Wir könnten hier eine Parallele zum Jahre 813 haben, in dem nach Angaben der *ann. regni Francorum*, ed. Kurze (MG. SS. rer. Germ. in us. schol., 1895), S. 138 die *constitutionum collationes* der fünf Reformsynoden von Mainz, Reims, Tours, Chalons und Arles in den genannten Städten und in *archivo palatii* aufbewahrt wurden.

⁸⁹⁾ Cap. 1, 138 (Nr. 50 c. 8). Schwer zu beurteilen ist die Angabe der *Inscriptio*, es handle sich um eine *Brevis capitulorum quam missi dominici habere debent ad exercitum promovendum* (S. 137, 5 f.). Möglicherweise ist mit *brevis capitulorum* die in c. 8 angeordnete abschriftliche Zusammenstellung gemeint. (Für Ganshof, Kapitularien S. 98, handelt es sich um Abschriften). Zu

tur: et unum habeant missi nostri, alterum comes in cuius ministeriis haec facienda sunt, ut aliter non faciant neque missus noster neque comes nisi sicut a nobis capitulis ordinatum est, tertium habeant missi nostri qui super exercitum nostrum constituendi sunt, quartum habeat cancellarius noster. Als Empfänger kommen in Betracht die hier als Institution behandelten *missi nostri*, der *comes* des betreffenden Amtsbereichs, die *missi nostri* . . . *super exercitum nostrum constituendi* und der Kanzler. Was mit dem unstreitig vorhandenen „Original“-Kapitular geschieht, das den Abschriften als Vorlage diente, wird nicht angegeben. Wurde es ebenfalls dem Kanzler übergeben, kam wie 794 die *sacri palatii capella* in Betracht oder sollte es am Hofe noch andere Aufbewahrungsorte für entsprechende Dokumente gegeben haben?⁹⁰⁾ — Schließlich dürfen hier auch zwei Stücke nicht ausgelassen werden, die Ganshof ausdrücklich⁹¹⁾ als Kapitularien anspricht, obwohl sie einen etwas vom üblichen Schema abweichenden Charakter haben. Da die beiden sog. *Praecepta pro Hispanis* Ludwigs d. Fr. den bevorrechtigten Status der *Hispani* regelten, sind sie nach Ganshofs Annahme⁹²⁾ sozusagen als Beweisurkunden für Gerichtsverhandlungen durch die Kanzlei in Diplomform abgefaßt worden. Im ersten Kapitular vom 1. Januar 815 wird verfügt, daß von dem Originalexemplar (*exemplar*), welches in *archivo palatii nostri* deponiert werden solle, für jede *civitas*, in der die betreffenden *Hispani* wohnen, jeweils drei Abschriften (*tres descriptiones esse volumus*) zu fertigen seien⁹³⁾. Bei mindestens sieben Bistümern ergibt sich dabei eine einundzwanzigfache Vervielfältigung⁹⁴⁾. Im zweiten Kapitular vom 10. Februar 816 ordnet der Kaiser an, *septem praecepta uno tenore conscribere*, die die genannten 7 Bischofssitze erhalten, während ein achttes Stück, das Originalexemplar, dem Pfalzarchiv verbleiben solle (*et exemplar eorum in archivo palatii nostri*)⁹⁵⁾. Gleichzeitig sollten die *Hispani* in ihren jeweiligen Bischofsstädten ihrerseits

vergleichen wäre allerdings die Inscriptio zu Nr. 75 (Cap. 1, 162) aus dem J. 811: *Item brevis capitulorum quibus fideles nostros episcopos et abbates alloqui volumus* . . ., wo *brevis* die Bedeutung einer handlichen Kurzfassung zu haben scheint.

⁹⁰⁾ Dafür scheint es einige Anhaltspunkte zu geben, deren Untersuchung jedoch einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben soll. Vgl. im übrigen H. B r e ß l a u, Handbuch der Urkundenlehre 1² (Neudruck 1958) 163 f.

⁹¹⁾ Kapitularien S. 71 und Anm. 165 — gegen W. A. E c k h a r d t.

⁹²⁾ Kapitularien S. 71.

⁹³⁾ Cap. 1, 262 (Nr. 132 c. 7).

⁹⁴⁾ Vgl. G a n s h o f, Kapitularien S. 99.

⁹⁵⁾ Cap. 1, 264 (Nr. 133).

Abschriften für sich selbst anfertigen⁹⁶⁾. In beiden Fällen ist von dem im Pfalzarchiv aufzubewahrenden Originalexemplar die Rede, und besonders aufschlußreich ist jeweils dessen Funktionsangabe: (815) *Exemplar vero earum (sc. descriptionum) in archivo palatii nostri censuimus reponendum, ut ex illius inspectione, si quando, ut fieri solet, aut ipsi se reclamaverint aut comes vel quislibet alter contra eos causam habuerit, definitio litis fieri possit*⁹⁷⁾. In der *Constitutio* von 816 ist die Angabe kürzer, aber gleich präzise: . . . *et per exemplar quod in palatio retinemus, si rursum querela nobis delata fuerit, facilius possit definiri*⁹⁸⁾. Die Vervielfältigung erfolgt, damit die unmittelbar betroffenen *Hispani* und die kaum weniger interessierten jeweiligen Bischöfe und Grafen jederzeit die kaiserliche Privilegierung nachlesbar vor Augen hätten. Sollte es trotzdem zu Auslegungsstreitigkeiten kommen, bei denen die Einsichtnahme in die Abschriften (*descriptiones*) keine Klärung brächte, hätte das Original im Pfalzarchiv in Erscheinung zu treten: *ut ex illius inspectione . . . definitio litis fieri possit*. Bei Streitigkeiten um den Wortlaut genüge der Einblick in das Original zur Schlichtung!⁹⁹⁾ Daher Diplomform, Siegel, Unterschrift des Kaisers und Gegenzeichnung durch einen Kanzlisten.

Zusammenfassend stellt sich damit die Frage, welche Funktionen ein am Königshof hinterlegtes Originalexemplar haben konnte. Nach den bereits angeführten Belegen diente es einmal als Grundlage von Abschriften, also zur Primärvervielfältigung und dann natürlich auch für weitere. Weiterhin war es als „authentisches“ Dokument immer wieder nachprüfbar bei entstehenden Meinungsverschiedenheiten, fehlerhaften Übertragungen usw.: Es fungierte als Belegexemplar zur Einsichtnahme für die Großen und konnte bei ernsteren Streitigkeiten um den Wortlaut als letztes Beweismittel solche u. U. ohne Gerichtsverhandlungen schlichten. Der Kanzler, der — soweit wir wissen —¹⁰⁰⁾ das Archiv hütete, gab für diese Zwecke das Original heraus. Er konnte es auch an *missi* geben, die ihrerseits etwa am Hofe eines Erzbischofs den Diözesanbischöfen und anderen Prälaten Einblick gewährten und Ab-

⁹⁶⁾ Ebd. Z. 13 f.

⁹⁷⁾ Cap. 1, 262, 42 ff. (c. 7).

⁹⁸⁾ Cap. 1, 264, 14 f. — Karls d. K. *Praeceptum pro Hispanis* vom 11. Juni 844 (Cap. 2 Nr. 256) ist ebenfalls in reiner Diplomform abgefaßt. Hier bleibt es außer Betracht, weil Angaben über Vervielfältigung und Funktion des hinterlegten Originals darin nicht enthalten sind.

⁹⁹⁾ Im zweiten Kapitular von 816 liegt der gleiche Sachverhalt vor, auch wenn zunächst nur von einer Schlichtungserleichterung die Rede ist.

¹⁰⁰⁾ G a n s h o f, Kapitularien S. 103.

schriften gestatteten. Regel war aber wohl die Einsichtnahme am Hofe. Weltliche Große, etwa *comites*, ließen ihren *notarius* abschreiben¹⁰¹⁾. Geistliche Würdenträger, Bischöfe und Äbte, konnten ebenfalls ihren *notarii* gleiche Aufträge erteilen¹⁰²⁾, aber auch jedem Kleriker in ihrer Umgebung. Waren doch spezielle Kenntnisse zum Abschreiben von Kapitularien kaum erforderlich, und zu den Dingen, die Karl d. Gr. alle Priester lernen ließ, gehörte überdies das *scribere cartas et epistulas*¹⁰³⁾. Lag einem Karlingerherrscher die Kenntnisnahme seiner bisher erlassenen Kapitularien durch seine Untertanen besonders am Herzen, so konnte er wie Ludwig d. Fr. im Jahre 825 die Anordnung treffen, der Kanzler möge einzelnen Erzbischöfen und Grafen persönlich oder deren Beauftragten die entsprechenden *capitula* aushändigen, damit *unusquisque per suam diocesim ceteris episcopis, abbatibus, comitibus et aliis fidelibus nostris ea transcribi faciant et in suis comitatibus coram omnibus relegant, ut cunctis nostra ordinatio et voluntas nota fieri possit*¹⁰⁴⁾. Dieser Hinweis bestätigt nicht nur, daß der Kanzler die Archivaufsicht führte, er setzt auch voraus, daß die erste Vervielfältigung der alten und neuen Kapitularien für den angesprochenen Personenkreis bereits am Hofe erfolgte. Es liegt nahe, dabei an die Kanzlei zu denken. Darüber hinaus erfahren wir hier, daß der Kanzler über die Abschriftenverteilung Buch zu führen habe, was eine gewisse Organisation der Vervielfältigungsarbeit erkennen läßt¹⁰⁵⁾. Da das herangezogene Schlußkapitel der *Admonitio ad omnes regni ordines* von 825 auch in des Ansegis Sammlung Aufnahme gefunden hat¹⁰⁶⁾, darf man folgern, daß die hier geschilderten Verhältnisse nicht nur im Ausnahmefall verwirklicht werden sollten, sondern von Ludwig d. Fr. doch wohl generell angestrebt worden sind, was später auch für Karl d. K. gilt¹⁰⁷⁾.

¹⁰¹⁾ S. etwa Cap. 1, 190 (Nr. 90 c. 3) von 781, obwohl es für oberitalienische Verhältnisse gilt: *Comes . . . omnia notarium suum scribere faciat*; vgl. die folgende Anm. und Ganshof, L'usage de l'écrit (s. Anm. 8) S. 19.

¹⁰²⁾ Die Bestimmung, daß Bischöfe, Äbte und Grafen einen *notarius* haben sollten, findet sich Cap. 1, 121 (Nr. 43) Variante e.

¹⁰³⁾ Cap. 1, 235 (Nr. 117 *Quae a presbyteris discenda sint.* c. 15).

¹⁰⁴⁾ Cap. 1, 307, 28 ff. = Schlußkapitel 26 (Nr. 150 *Admonitio ad omnes regni ordines*, 825).

¹⁰⁵⁾ Ebd. Z. 31 ff.: *Cancellarius tamen noster nomina episcoporum et comitum qui ea accipere curaverint notet et ea ad nostram notitiam perferat, ut nullus hoc praetermittere praesumat.*

¹⁰⁶⁾ Ansegis II c. 24 (Cap. 1, 419).

¹⁰⁷⁾ Karl d. K. nimmt das angeführte Schlußkapitel von 825 direkt aus der Sammlung des Ansegis, auf die er sich ausdrücklich beruft, in sein großes *Edic-*

Eine Vorstellung von Archivbesuchen vermittelt eine Handschrift des relativ späten *Capitulare missorum Silvacense* Karls d. K. von 853. Sie überliefert das Bruchstück eines Königsbriefes an einen *missus* und bezieht sich ausdrücklich auf jahrzehntealte Bräuche: *Mandamus praeterea, ut, si capitula domni avi et genitoris nostri scripta non habetis, mittatis ad palatium nostrum de more praedecessorum vestrorum missum vestrum et scriptorem cum pergamina, et ibi de nostro armario ipsa capitula accipiat atque conscribat. Et vos deinde secundum ipsa capitula Dei iustitia(m) populique a Deo nobis commissi necessarias proclamationes legaliter emendare sollerti vigilantia procuretis. Valet*¹⁰⁸⁾. Neben diesen vielfachen Funktionen kam dem Hof- bzw. Pfalzarchiv natürlich auch eine hervorragende dokumentarische Bedeutung gegenüber nachfolgenden Herrschern zu, denen hier Muster verantwortungsvoller Regierungstätigkeit beispielhaft und gehäuft vor Augen treten sollten. Dieses Streben einer politischen Pädagogik, die zur Nachfolge eigenen Vorbildes und zur Bewahrung eigener Leistungen aufrufen und verpflichten möchte, kommt besonders schön zum Ausdruck im sog. *Prooemium generale ad capitularia tam ecclesiastica quam mundana* Ludwigs d. Fr. von 818/819: ... *libuit nobis ea quae congesta sunt ob memorie firmitatisque gratiam in unum strictim congerere et subiectis capitulis adnotare et in publico archivo recondere, ut successores Deo dispensante nostri nostra pia facta conservantes ipsi nihilominus bona facta sua successoribus suis servanda perdoceant*¹⁰⁹⁾.

Wie hat man sich nun die Archivbenutzung vorzustellen? Daß ein Schreiber, Pergament (und Schreibzeug) mitzubringen waren, ging aus unseren Belegen hervor. Zweifellos wird auch das *exemplar authenticum* nach beendetem Abschreiben oder vergleichender Korrektur wieder im *archivum*, *scrinium* oder *armarium*, was letztlich ein und dasselbe gewesen zu sein scheint, verwahrt worden sein. Woran ließ sich aber — um diese schlichte Frage zu stellen — in diesem oder jenem Einzelfall erkennen, was Original, was korrekte Abschrift war?¹¹⁰⁾ Handelte es sich bei ersterem um ein Schriftstück lediglich protokollartigen Charakters, um bloße Notizen eines Schreibers *ad hoc*, um zwar sorgfältig geschriebene, rechtlich aber wertlose, unverbindliche Abfassungen? Wenn

tum Pistense von 864 auf (Cap. 2, 327 c. 36). Auf die Bestimmung seines Vaters bezieht sich Karl d. K. auch 853 in Cap. 2, 274 (Nr. 260 c. 11).

¹⁰⁸⁾ Cap. 2, 274, 32 ff.: Codex Paris. 4626 (Ende 10. oder 11. Jh.).

¹⁰⁹⁾ Cap. 1, 275, 12 ff.

¹¹⁰⁾ Es darf ohnehin bezweifelt werden, daß die Tatsache der Aufbewahrung in *archivo publico* zur Legitimierung des authentischen Exemplars genügte.

ja, wie konnte es sich dann grundlegend von Abschriften unterscheiden? Es wäre nun gewiß ein rein deduktiver Schluß anzunehmen, das Original sei als solches gekennzeichnet gewesen, habe Unterschriften, Beglaubigungen oder Ähnliches aufgewiesen, was mögliche Irrtümer und Verwechslungen auszuschließen geeignet war. Ein solcher deduktiver Schluß wäre relativ unbrauchbar für unsere Untersuchung, wenn wir nicht von mehreren Kapitularien wirklich wüßten, daß sie solche Kennzeichen besaßen. Gewiß kann man nicht sagen, ob alle Kapitularien solche formalen Kennzeichen aufwiesen, aber man kann auch angesichts fehlender Originalüberlieferung schlecht das Gegenteil behaupten. Aufgrund unserer bisherigen Beobachtungen dürfen wir vielmehr annehmen, daß in der Regel die Kapitularienoriginalen als Original kenntlich gemacht waren, daß sie unterschrieben und beglaubigt wurden¹¹¹⁾. Sie besaßen somit per se rechtliche Verbindlichkeit, hatten Urkundencharakter, wenn auch Unterschiede zur eigentlichen Königsurkunde im allgemeinen gewahrt wurden. Die Karlingerkapitularien erweisen sich eher als eine Urkundengruppe sui generis.

Schließlich soll eine Frage kurz angeschnitten werden, die sich mehr am Rande unseres Themas stellt. Es ist die nach der technischen Funktionsfähigkeit des „Hofes“ allgemein und spezieller der Hofkanzlei in bezug auf die anfallenden Schreib- und Vervielfältigungsarbeiten beim Erlass von Kapitularien. Damit verknüpft ist die Frage, ob ein Teil der von uns herangezogenen Angaben aus entsprechenden Kapitularien den Zeitverhältnissen realistisch entsprach oder mehr oder weniger utopischen Charakter trägt. Im letzteren Falle könnte indirekt die Aussagekraft solcher Belegstellen gemindert erscheinen. Sollte der Hof bzw. die Kanzlei tatsächlich in der Lage gewesen sein, von ein- und demselben Kapitular 8, 22 oder gar mehr Exemplare anzufertigen?¹¹²⁾ Skeptische

¹¹¹⁾ Ein solches Ergebnis schloß H. Breßlau nicht völlig aus, wenn er (Handbuch ... 1, 54 Anm. 3) Seeligers Behauptung (Die Kapitularien der Karolinger, 1893, S. 24), die Originalausfertigungen der Karlingerkapitularien entbehrten der Beglaubigung durch Siegel und Rekognition, als zu „bestimmt“ ansah, wenngleich „eine gewisse Wahrscheinlichkeit“ dafür spreche.

¹¹²⁾ Grundlegend zur karlingischen Hofkapelle als einer „dem Zweck der Herrschaftsausübung dienende(n) höfisch-kirchliche(n) Institution des Königtums“ J. Fleckenstein, Die Hofkapelle der deutschen Könige. T. 1: Grundlegung. Die karolingische Hofkapelle (Schriften der MGH. 16, 1, 1959) — Zitat s. S. 110. Die These Sickels, die Kanzlei sei eine Art Büro bzw. eine besondere Behörde neben der Kapelle gewesen, gilt seither als endgültig überwunden. Eine vorsichtige und nuancierte Zurückwendung vollzieht allerdings Th. Schieffer in seiner Edition der Urkunden Lothars I und Lothars II, MGH. DD. Karol. 3 (1966) bes. S. 14.

Stimmen meinten, diese Zahlen seien kaum erreicht worden¹¹³). Einem derartigen Arbeitsanfall sei die Schreibkapazität der Hofkanzlei gewiß nicht gewachsen gewesen. Analog müßte man sich fragen, ob die Kanzlei bzw. das Pfalzarchiv auch einem regen Publikumsverkehr habe standhalten können, wenn in der Regel nur hier die authentischen Exemplare einzusehen, zu vergleichen und abzuschreiben waren. Nun wissen wir tatsächlich nicht, ob die notwendigen „technischen“ und personellen Voraussetzungen für diesen gesamten Aufgabenbereich existiert haben. Das kann aber nicht bedeuten, wir hätten schon Grund zur Annahme, daß sie nicht existiert haben. Einige Hinweise gibt es jedoch. Nach Alkuins Schilderung¹¹⁴) gab es am Hofe Karls d. Gr. unter den verschiedenen Personengruppen eine *turba scriptorum*, die, von einem *magister* geleitet, organisatorischer Bestandteil (*ordo*) der Hofschule (*scola palatii*) war¹¹⁵). Es kann als sicher gelten, daß diese *turba scriptorum* nicht mit dem üblichen Elementarunterricht, dem Erlernen des Schreibens und Lesens, zu tun hatte¹¹⁶), wohl aber am Auf- und Ausbau der Hofbibliothek¹¹⁷) beteiligt war. Bei unscharfen Kompetenzabgrenzungen der einzelnen *ordines* oder *scolae*¹¹⁸), mag die *turba scriptorum* bisweilen ganz oder teilweise zu „staatlichen“ Schreib- und Vervielfältigungsarbeiten herangezogen worden sein, wie es für die Dionysio-Hadriana, das Sacramentum Gregorianum, die Regula s. Benedicti u. a. m. auf kirchlich-religiösem Gebiet der Fall war¹¹⁹). Trotz allem darf aber nicht übersehen werden, daß die Erörterung einer durchaus möglichen Heranziehung der *turba scriptorum* zur ersten Vervielfältigung von Kapitularien bereits voraussetzt, daß die Kanzlei diesen Aufgaben mindestens zeitweise nicht gewachsen war, was unbeweisbar zu sein scheint — und im allgemeinen wohl auch unwahrscheinlich ist. Aus unserem Wissen um die *turba scriptorum* dürfte sich indes als wahrscheinlich ableiten lassen, daß auch die Hofkanzlei zumal Karls d. Gr.

¹¹³) Z. B. Ganshof, Kapitularien S. 98 ff.; ders. L'usage de l'écrit (s. Anm. 8) S. 18; 23 f.

¹¹⁴) Carmen 26 — entstanden vermutlich 796, sicher vor 799; vgl. zuletzt F. Brunhölzl, Der Bildungsauftrag der Hofschule, in: Karl d. Gr. Bd. 2 (Das geistige Leben) (1965) 30 ff.

¹¹⁵) Brunhölzl S. 31; vgl. ebd.: „Daß die Hofschule, mit den besten Möglichkeiten ausgestattet und nicht unter Personalmangel leidend, am reichsten und vielfältigsten ausgebaut werden konnte, ... versteht sich von selbst.“

¹¹⁶) Brunhölzl S. 39, bes. Anm. 30.

¹¹⁷) Darüber zuletzt B. Bischoff, Die Hofbibliothek Karls d. Gr., in: Karl d. Gr. 2 (1965) 42 ff.

¹¹⁸) Betont von Brunhölzl S. 31.

¹¹⁹) Vgl. die Aufzählungen Bischoffs (wie Anm. 117) S. 44 ff.

oder Ludwigs d. Fr. nicht unbedingt nur beschränkt leistungsfähig war. Sie dürfte in der Regel denjenigen Aufgaben technisch gewachsen gewesen sein, die ihr im Einzelfall ausdrücklich im Kapitulartext übertragen worden waren.

Im Gegensatz zu den Ausführungen in Ganshofs bedeutendem Kapitularienbuch, in dem der hier betrachtete Komplex nur einen kleinen Teilabschnitt ausmacht und des Autors Aufmerksamkeit nur relativ wenig zu fesseln vermochte, dürfte die hier durchgeführte Untersuchung erwiesen haben, daß dem geschriebenen Kapitularientext und seiner funktionellen, speziell rechtlichen Bedeutung erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden muß. Es konnte für die Zeit Karls d. Gr. und seiner Nachfolger gezeigt werden, daß dem schriftlichen Satzungsakt eine hohe rechtliche Bedeutung zukommen konnte. Im Kapitularienbereich hatte das Originalexemplar beweisrechtlichen Charakter. Um diesen zu stärken, wurde das Original *manu propria* beglaubigt. Es bleibt offen, ob dies vereinzelt geschah oder den Regelfall darstellt¹²⁰). Die Beglaubigung erfolgte mit den gleichen Mitteln wie in den Königsurkunden. Durch den Gebrauch der gleichen Beglaubigungsmittel mußte sich der Rechtscharakter der Kapitularien-Originale dem der Königsurkunden annähern. Dieser Vorgang läßt sich deutlich verfolgen. In der Zeit Karls des Kahlen wird erkennbar, daß das Originalexemplar eines Kapitulars dispositiven Charakter besaß und vor dem *verbum regis* rangierte. Damit ergibt sich für den gesamten Kapitularienbereich ein verändertes Bild. Die Konsequenzen aus diesem für die Beurteilung von Gesetzgebungs- und Verwaltungstätigkeit der einzelnen Karlinger zu ziehen, kann indes hier nicht unsere Aufgabe sein. Es ist offenkundig, daß dabei auch die allezeit herausragende Mitwirkung der Fideles und die sich daraus ergebende Konsensusfrage¹²¹) für den gesamten Zeitraum der karlingischen Satzungstätigkeit neu untersucht werden müssen. Beide Problemkreise konnten hier nicht angeschnitten werden. Ihre Bearbeitung ist aber dringend und verspricht äußerst interessante Ergebnisse¹²²).

¹²⁰) Offen bleibt auch die Frage nach der Häufigkeit der Besiegelung. Hier ist die Überlieferung naturgemäß ungünstiger als für die subscriptio. Vielleicht hing die Besiegelung auch vom Textumfang ab.

¹²¹) Für den Teilbereich karlingischer Herrscherverträge nach 840 siehe zu beiden Fragen R. Schneider, Brüdergemeine (wie Anm. 10) ... passim, speziell auch S. 33 ff.

¹²²) Vgl. dazu etwa R. Buchner in seiner Besprechung einer früheren Fassung von Ganshofs Kapitularienbuch (Rhein. Vjbl. 23, 1958, 311 f.). Unlängst schnitt auch K. F. Werner (Bedeutende Adelsfamilien im Reich Karls d. Gr., in: Karl d. Gr. 2, 1965, 129 Anm. 162) das Konsensusproblem kritisch an.